

No. 24.

Rescript des Pupillen-Collegiums
an das Land- und Stadtgericht zu Ahten, wegen der
Schicht- und Theilungen, vom 18. Mai 1822.

Die in dem Bericht des Königl. L. und St. Gerichts vom 26. v. M. angeführte Observanz bei Schicht- und Theilungen der Wittwen mit ihren Kindern der vorigen Ehe in der Stadt und im Kirchspiel Beckum soll schon vor 1804. als eine rechtsbeständige existirt haben. Nach dem gemeinen Rechte wird im vorliegenden Fall zu der behaupteten rechtsbeständigen Observanz um so weniger eine höhere Verordnung, oder ein dieselbe bestätigendes Rescript erfordert, indem bekanntlich die, die Gütergemeinschaft betreffende, Disposition der Münsterischen Polizeyordnung nur einer Observanz gemäß im Hochstift Münster Kraft erhalten hat, und daher an den einzelnen Orten nur insoweit eintreten kann, als daselbst kein Anderes hergebracht worden. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts muß, wenn eine Observanz behauptet werden will, nachgewiesen werden, daß eine hinlängliche Anzahl Handlungen, die erforderliche Zeit hindurch, und zwar in der Meinung einer moralischen Nothwendigkeit unternommen worden. Es läßt sich nicht absehen, wie dieser Nachweis in Hinsicht des Kirchspiels Beckum, und überhaupt des vormaligen Gerichtsbezirks außer der Stadt Beckum, geliefert werden kann, weil dieser Bezirk meist von lauter vormaligen Eigenbehörigen bewohnt worden, und bei solchen keine zu der behaupteten Observanz gehörige Handlungen vorkommen können. Selbst in Hinsicht der Stadt Beckum constatirt es im geringsten nicht, daß eine hinlängliche Zahl von Handlungen, welche mit den erforderlichen Qualitäten versehen und den gehörigen Zeitraum hindurch vorgenommen worden, erwiesen werden können. Es muß überhaupt, wenn die Existenz einer Observanz nicht zugegeben wird, rechtlich darüber verfahren und entschieden werden. Das Königl. L. und St. Gericht hat daher bei den Auseinandersetzungen zwischen der überlebenden Wittwe und den Kindern die als Regel eintretende Disposition der Münsterischen Polizeyordnung zu befolgen und die Wittwe, wenn sie auf einen größeren Theil Anspruch macht, zum Wege Rechts zu verweisen, den minderjährigen Kindern aber auch in solchem Falle sofort einen Curator ad lites anzuordnen, und diesen dahin zu instruiren, daß er in dem anzuhängenden Rechtsstreite den erforderlichen Beweis der behaupteten Observanz fordere.

Münster den 18. Mai 1822.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium.

An das Königl. L. und St. Gericht
zu Ahten.

Nr. 25.

Extract aus der Polizeyordnung der Stadt Lüdinghausen,
vom 10. Jun. 1585.

Polizeyordnungs Statuten und Satzungen im Rahmen und von wegen des Ehrwürdigen Edlen und Ervesten Heren Thumb-Dechanten, Senioren und Capittel dero Thumbkirchen zu Münster als Erbherren des Hauses, Hoheit, Herrigkeit, und Gerichts zu Lüdinghausen zc. über Wigboldt und Freiheit und denen Bürgern oder Inwohnern, eines Theils nra Ordnungen gemeiner beschriebener Rechten, auch etlicher Nachbar Stetten, Wigboldten und Flecken Gebreuchen und Gewonheiten gemeß, welches durch alle Bürgere und Inwohner daselbst bis auf ferner Verbesserung und Verordnung soll stede, vast und unverbrochen publicirt, angenommen und gehalten werden.

Von Gutteren und Sterbfellen.

Dahe einiger Burger oder Inwohner Manlich oder Weiblich Geschlecht in dem Wigboldt und Freiheit zu Lüdinghausen Nochts verfallen würde, wosern er Kinder hette, sollen dieselbe seine negste Erben und Folger sein, dahe sie aber keine Kinder hetten, sollen nach gemeinen beschriebenen Rechten ihre negste Blutsverwandten ihre Erben sein. Doch dahe mehr Bruder und Schwester einen ihrer Bruder und Schwester ererden würden, sollen die Kinder, so von cinem oder mehr verstorbenen Bruder oder Schwester vorhanden, in statt ihres Vatters oder Mutter in derselben Etade stagen, und so viel erben, als des Vatters oder Mutter Schwester und Bruder einbekommen wirt, unangesehen, daß sie ein Graett weiter als ihres Vatters und Muters Bruder sein. Solches soll aber in weiterem Graett nit verstandenn, wie es dan auch mit andre Successionibus ab intestato nach gemeinen Recht und Kaiser Caroli des vunnften Consitation gehalten werden solle.

Von Beerben, so zwischen den Eheleuten sich zutragenn.

Nachdemal auch Mißverstandt sich oft erhevet nach Ahterbant eines oder heider Eheleute, so ohn Leibsgeburdt der einer für, und der andere nach versterbet, ist verordnet und statuir, wosern daß zwischen den Eheleuten einige Testamentische Gifft, Vermachnuß oder heiligensfürwarden aufgerichtet und gemacht, dieselbe sollen plicklich nach der Bitter und verstandt vollzogen und gehalten werden.

Dahe aber kein Heiligensfürwarden, Testament, Gifft oder Vermachnuß, vordin aufgerichtet, fürhanden wehren, und von den Eheleuten ein versterb ohn plickende Leibsgeburdt, auch ohne Aufrichtung eines be-